

Bundestierärztekammer e. V.

Französische Straße 53, 10117 Berlin, Tel. 030/2014338-0, geschaeftsstelle@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de

Hinweise zum Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Informationen unter: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3098.html>

Anträge, Hinweise und Bescheinigungsvordrucke sind abrufbar unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

Hierbei unterscheiden sich verschiedene Programme, die unterschiedliche Förderungsvoraussetzungen haben (verkürzte Darstellung):

Programm „Ausbildungsprämie“ – Erhalt des Ausbildungsniveaus – **einmalig 2.000,- €**
Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung vorliegen:

- ein Betrieb muss durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen sein,
- nur für eine neu beginnende Berufsausbildung,
- wenn die Zahl der für das neue Ausbildungsjahr geschlossenen Ausbildungsverträge auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre bleibt.

Programm „Ausbildungsprämie plus“ – Erhöhung des Ausbildungsniveaus – **einmalig 3.000,- €**
Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung vorliegen:

- ein Betrieb muss durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen ist,
- nur für eine neu beginnende Berufsausbildung,
- wenn durch diese für das neue Ausbildungsjahr eine höhere Anzahl an Ausbildungsverträgen vorliegt, als es sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre ergibt.
(Anmerkung: 0 auf 1 ist möglich – Erstausbilder)

Definition „*Betroffenheit in erheblichem Umfang*“:

- im ersten Halbjahr 2020 mindestens ein Monat Kurzarbeit oder
- Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen.

Bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Eine Antragstellung muss bis maximal drei Monate nach Ende der Probezeit erfolgen, eine Weiterführung des Ausbildungsverhältnisses ist zwingende Voraussetzung.

Für alle gilt, dass das **Ausbildungsverhältnis erst nach mit/dem 1. August 2020 bis zum 15. Februar 2021 begonnen hat** (Vertragsschlussdatum egal).

Programm „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ – Vermeidung von Kurzarbeit – Zuschuss in Höhe von **75 Prozent der Ausbildungsvergütung für jeden Auszubildenden und jeden Monat (nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung), in dem ein relevanter Arbeitsausfall vorliegt.**

Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung vorliegen:

- Kurzarbeit im Unternehmen/Betrieb (mind. 50 Prozent) und
- trotzdem keine Kurzarbeit für Auszubildende und deren Ausbilder und
- Fortsetzung der laufenden Ausbildung trotz relevantem Arbeitsausfalls aufgrund der Corona-Krise im Betrieb oder in einer Betriebsabteilung in einer förderfähigen Berufsausbildung (staatlich anerkannter Ausbildungsberuf – gegeben bei TFA!)
- bis maximal Dezember 2020
-

Programm „Übernahmeprämie“ – einmalig **3.000,- € für jeden Ausbildungsvertrag**

Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung vorliegen:

- Fortführung einer förderfähigen Berufsausbildung (staatlich anerkannter Ausbildungsberuf – gegeben bei TFA!) – d. h. Übernahme einer/s Azubi aus anderer Praxis,
- aus einem Ausbildungsverhältnis, das wegen einer Corona-krisenbedingten Insolvenz vorzeitig beendet worden ist.

„*Coronabedingte Insolvenz*“ liegt vor, wenn:

- über diese zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. Dezember 2020 ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (Datum des Eröffnungsbeschlusses) und
- sich der Ausbildungsbetrieb bis zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat.

Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inklusive aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren läuft über die Agentur für Arbeit.

Die Förderung wird nur Unternehmen mit bis maximal 249 Angestellten gewährt.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Ehegatten und Verwandte ersten Grades sowie schon anderweitig geförderte Ausbildungsverhältnisse.

Bei Beantragung ist jede Praxis gezwungen, sämtliche Voraussetzungen selbst nachzuweisen und einzuhalten.

Aufgrund des Umfangs (siehe Link oben) sollte auf den Wortlaut der Bedingungen hingewiesen werden.

Als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 6 BBiG müssen die Landes-/Tierärztekammern auf Anfrage den antragstellenden Praxen bestätigen, dass der entsprechende Vertrag eingetragen ist sowie, wie viele Ausbildungsverhältnisse in den Vorjahren bestanden.